

Amtsblatt

für den Salzlandkreis

- Amtliches Verkündungsblatt -



7. Jahrgang

Bernburg (Saale), 11. Dezember 2013

Nummer 48

I N H A L T

A. Amtliche Bekanntmachungen des Salzlandkreises

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

- a) 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen vom 07.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 21 am 29.05.2013) **340**
- b) Satzung für die Nutzung der Sporthallen der Stadt Hecklingen **340**

Die Satzungen a) und b) sind am Ende des Amtsblattes angefügt.

Stadt Könnern

- Satzung über die Neufestsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Könnern **340**

Die Satzung ist am Ende des Amtsblattes angefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

- 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) **340**
- 2. Änderungssatzung zur Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) **341**
 - Anlage zur 2. Änderung der Ausschlusssatzung des AZV Aken

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

Beschluss Nr. 01/2013 der Verbandsversammlung am 24.09.2013 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012, über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und über die Verwendung des Jahresüberschusses 2012

350

D. Sonstige Mitteilungen

Impressum

Herausgeber und Herstellung:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Salzlandkreis

nach Bedarf

Salzlandkreis, 11 Fachdienst Zentraler Service,
11.3 SG Kreistagsbüro, 1. Obergeschoss, Zimmer 209,
Karlsplatz 37 in 06406 Bernburg (Saale)

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

Stadt Hecklingen

a) **1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen vom 07.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 21 am 29.05.2013)**

b) **Satzung für die Nutzung der Sporthallen der Stadt Hecklingen**

Die Satzungen a) und b) sind am Ende des Amtsblattes angefügt.

Stadt Könnern

Satzung über die Neufestsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Könnern

Die Satzung ist am Ende des Amtsblattes angefügt.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

• **4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)**

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der derzeit gültigen Fassung, sowie der §§ 9 und 16 des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit gültigen Fassung und der Satzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) vom 19.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Anhalt – Bitterfeld Nr. 23 am 04.12.2009 und

dem Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 55 am 02.12.2009 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 26.11.2013 folgende 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung vom 29.01.2003 beschlossen:

§ 1

Der § 14 –Grundgebühr wird wie folgt neu geregelt.

- 1.) Die Grundgebühr wird bei Grundstücken die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden je Wohneinheit erhoben. Der Verband ist berechtigt, die Anzahl der Wohneinheiten zu schätzen, wenn diese vom Gebührenpflichtigen nicht mitgeteilt wurde und auf andere Weise nicht ermittelt werden konnte.
- 2.) Die Wohneinheit ist eine abgeschlossene Wohnung bei der folgende Voraussetzungen erfüllt sind
 - a. bauliche Trennung durch Wände und Decken von anderen benachbarten Wohnungen und Räumen,
 - b. eigener Zugang über ein Treppenhaus (Wohnungseingangstüren) oder direkt ins Freie (Haustüren),
 - c. ermöglicht die Führung eines Haushaltes mit stets einer Küche oder Kochnische sowie Wasserversorgung, Abfluss und Toilette
- 3.) Für jede abgrenzbare Wohnung auf nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken wird eine Grundgebühr nach Wohneinheiten erhoben.
- 4.) Die Grundgebühr beträgt je angeschlossene Wohneinheit 9,95 Euro/Monat.
- 5.) Für gewerbliche und andere nicht zu Wohnzwecken genutzten Verbrauchsstellen wird die Grundgebühr nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss:

bis Qn	2,5	9,95 EURO/Monat
bis Qn	6	24,00 EURO/Monat
bis Qn	10	40,00 EURO/Monat
bis Qn	15	60,00 EURO/Monat
bis Qn	40	160,00 EURO/Monat
bis Qn	60	240,00 EURO/Monat
bis Qn	150	600,00 EURO/Monat

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtung erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermenge aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

§ 2

im § 15 – Einleitungsgebühr wird der Absatz 4 wie folgt geändert und der Absatz 6 ersatzlos gestrichen.

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Dieser Nachweis kann grundsätzlich nur durch besondere, fest installierte Wasserzähler geführt werden. Die neu angemeldeten sowie die ersetzten Wasserzähler werden vom Abwasserzweckverband Aken abgenommen. Die zu diesem Zeitpunkt erfassten Zählerstände gelten als Anfangsstand. Wassermengen, die vor Abnahme durch den Verband gemessen wurden, werden nicht berücksichtigt.

Bei Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 15 m³ im Jahr als nachgewiesen.

Die Wassermengen, die durch Wasserrohrbrüche oder in anderen Fällen nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf An-

trag abgesetzt. Die anzusetzende Wassermenge wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauches der drei Vorjahre und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 3

Im § 16 – Beseitigungsgebühr – wird im Absatz 2 die Gebühr für:

a) Abwasser aus einer abflusslosen Grube auf **14,26 Euro/m³**

und

b) Fäkalschlamm aus Hauskleinkläranlagen auf **45,90 Euro/m³**

geändert.

§ 4

Inkrafttreten

Die 4. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Aken (Elbe), 27.11.2013

gez. G. Elze (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

- **2. Änderungssatzung zur Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe)**

Ausschlusssatzung

Aufgrund des § 79a des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 i.V.m. den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 10.08.2009 in den jeweils gültigen Fassungen

sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) vom 19.12.2006 durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) im Rahmen der 3. Änderung genehmigt am 23.09.2013, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) in ihrer Sitzung am 26.11.2013 folgende 2. Änderung der Ausschlusssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt geändert:

Die in der Anlage aufgeführten Grundstücke werden auf der Grundlage der vom Landkreis Anhalt – Bitterfeld am 23.09.2013 vorgenommenen Änderung der Wasserrechtlichen Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Abwasserzweckverbandes Aken (Elbe) (s. Az. 66.05/6260022/04/08/3.Ä) von der Abwasserbeseitigungspflicht des Verbandes ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfallgruben sowie in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.

§ 2

Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aken, den 27.11.2013

gez. G. Elze (Siegel)
Verbandsgeschäftsführer
Abwasserzweckverband Aken (Elbe)

Anlage:

Dezentrale Grundstücke, d.h. die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen und dauerhaft dezentral bleiben.

- **Anlage zur 2. Änderung der Ausschlusssatzung des AZV Aken**

Dezentrale Grundstücke d.h. die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen und dauerhaft dezentral bleiben.

Genehmigung des ABK's des AZV Aken vom 13.01.2009 (Az.: 6260022/04/08)

hier: 3. Änderung mit Bescheid vom 23.09.2013 Az.: 66.05/6260022/04/08/3.Ä

Zulässige Art der dezentralen Abwasserbeseitigung für die Grundstücke, die gemäß Tabelle 4.3.1 und 4.3.2 der Konzeptunterlagen nicht an öffentliche Abwasseranlagen des Verbandes angeschlossen werden sollen (dauerhaft dezentral)

Gemeinde/ Ortsteil	Straße	Flur	Flurstück	ALG		KKA (St.d.T.)	Bemerkung
				generell	grundsätzl.*		
Stadt Aken	Dessauer Landstraße 63	26	13/23		x		
	Schrebergartenweg 18	13	992/161	x			
	Schrebergartenweg 31	13	147/1	x			
	Schrebergartenweg 33	13	146/1	x			
	Gartenstraße 107	13	165/2,165/4	x			
	Parkstraße 01a	12	45/1	x			
	Parkstraße 01	12	45/2	x			
	Köthener Landstr. 7a	11	118			x	ggf. Taube
	Köthener Landstr. 31	31	384/134	x			
	Köthener Landstr. 32a	31	137/1, 414/137	x			
	Köthener Landstr. 32b	31	84, 85	x			
	Köthener Landstr. 33a	30	33/2	x			
	Köthener Landstr. 34a	31	141/1,141/2	x			
	Köthener Landstr. 34b	30	30/18,30/19	x			
	Köthener Landstr. 34c	30	33/1	x			
	Köthener Landstr. 36	30	28/1	x			
	Köthener Landstr. 36a	30	129/32	x			
	Köthener Landstr. 36b	30	30/13,30/15	x			
	Köthener Landstr. 36c	30	30/8, 30/11	x			
	Köthener Landstr. 36d	30	30/9, 30/12	x			
	Köthener Landstr. 38	30	1000	x			
	Köthener Landstr. 38a	30	36/2	x			
	Köthener Landstr. 38b	30	36/2	x			
	Köthener Landstr. 38c	30	34/1	x			
	Köthener Landstr. 39a	28	366/1	x			
	Köthener Landstr. 40	30	47/6			x	WRE befristet bis 31.12.2023
	Köthener Landstr. 41	30	47/8			x	WRE befristet bis 31.12.2023
	Köthener Landstr. 42	30	53/1			x	WRE befristet bis 31.12.2023
	Köthener Landstr. 44	30	46/1, 47/2, 47/3			x	WRE befristet bis 31.12.2023
	Köthener Landstr. 47a	28	1/1	x			
	Köthener Landstr. 47c	28	1/2	x			
	Köthener Landstr. 47d	28	6/1	x			

	Köthener Landstr. 49a	28	367/1	x				
	Köthener Landstr. 49b	28	9/1	x				
	Köthener Landstr. 51	28	151/2	x				
Stadt Aken	Köthener Landstr. 51a	28	139/1	x				
	Köthener Landstr. 51b	28	139/7	x				
	Köthener Landstr. 52	28	139/5, 139/6	x				
	Köthener Landstr. 53	28	280/151	x				
	Köthener Landstr. 55	28	151/6	x				
	Köthener Landstr. 57	28	151/4	x				
	Köthener Landstr. 59	28	180/7	x				
	Köthener Landstr. 59a	28	180/4	x				
	Köthener Landstr. 59b	28	180/6	x				
	Köthener Landstr. 60	28	180/1	x				
	Köthener Landstr. 60a	28	157/1	x				
	Köthener Landstr. 61	28	282/180			x	WRE befristet bis 31.12.2023	
	Köthener Landstr. 65	28	151/7	x				
	Köthener Landstr. 64	30	1004	x				
	Köthener Landstr. 64	30	1002	x				
	Köthener Landstr. 63	29	19/1	x				
	Köthener Landstr.	31	136/6, 136/7	x				
	Köthener Landstr.	28	307/1	x				
	Köthener Landstr.	28	8	x				
	Mennewitzer Weg	31	156, 158/1	x				
	Fährstraße 08 (Schiffswerft)	38	30, 31			x	Rücknahme Antrag WRE	
	Ratswerder 01	10	1009				x	WRE befristet bis Anschluss
	Am Ratswerder	12	2072, 2068				x	ggf. Elbe
	Am Ratswerder	12,10	2070, 1008				x	ggf. Elbe
	Am Russendamm	12	4/11, 4/12				x	ggf. Elbe
	Calber Landstr. 88/88a	10	28	x				
	Kleinzerbster Str. 29	28	84/1, 84/4	x				
	Kleinzerbster Str.	28	167/3	x				
	Kleinzerbster Str.	28	167/2	x				
	Kleinzerbster Str. 40	28	166/2, 166/3	x				
Obselauer Weg 34	36	27			x			
Obselauer Weg 35	36	28			x			
Obselauer Weg 38a	36	39			x			
Obselauer Weg 40	4	40/21			x			
Obselauer Weg 41	4	40/12			x			
Obselauer Weg 42	4	40/19				x	WRE befristet bis 31.12.2016	
Obselauer Weg 43	4	1000			x			
Gaststätte Akazienteich	32	1010, 1012	x					
Stadt Aken/ OT Susigke	Lindenstr. 29b	24	1004, 1007	x				
	Lindenstr.	23	564/303, 566/303	x				
	Lindenstr. 30	25	1000, 3/37			x	WRE befristet bis 31.12.2027	

Stadt Aken/ OT Kühren	Calber Landstr. 90	6	206/7	x			
	Calber Landstr. 85a	9	513/167	x			
	Calber Landstr. 91	1	6	x			
	Mennewitzer Weg 40	31	40/1	x			
	Mennewitzer Weg 23	31	111/5	x			
Stadt Aken/ OT Mennewitz	Mennewitz	32	1213, 1214		x		
	Mennewitz 01	33	381/99			x	WRE befristet bis 31.12.2025
	Mennewitz 02	33	519/100		x		
	Mennewitz 03	33	520/101			x	WRE befristet bis 31.12.2025
	Mennewitz 04	33	521/102		x		Antrag auf WRE liegt vor
	Mennewitz 07/07a	33	107/17		x		
	Mennewitz 06-08	33	107/7		x		
	Mennewitz 08	33	91/1, 91/12,91/14			x	WRE befristet bis 31.12.2027
	Mennewitz 09a	33	495/87		x		
	Mennewitz 09	33	91/13		x		
	Mennewitz 09b	33	91/15			x	WRE befristet bis 31.12.2025
	Mennewitz 10	33	425/85, 513/83			x	WRE befristet bis 31.12.2023
	Mennewitz 10a	33	421/82			x	WRE befristet bis 31.12.2015
	Mennewitz 11	33	514/86				Einleitung in KKA Nr. 11a
	Mennewitz 11a	33	419/87			x	WRE befristet bis 31.12.2025
	Mennewitz 12	33	406/88, 516/89			x	WRE befristet bis 31.12.2023
	Mennewitz 13	33	323/92			x	KKA u. WRE gemeinsam mit Nr.14
	Mennewitz 14	33	430/123				befristet bis 31.12.2025
	Mennewitz 15	33	116		x		
	Mennewitz 16/15a	33	117, 118, 523/122			x	WRE befristet bis 31.12.2025
Mennewitz 18	33	55/2		x			
Mennewitz 19	33	507/58			x	WRE befristet bis 31.12.2025	
Osternienburger Land/ OT Micheln	Akener Str. 01	3	15/5		x		
	Akener Str. 03	2	478/86	x			
	Akener Str. 05	2	1143	x			
	Akener Str. 06	2	194/2	x			
Osternienburger Land/ OT Trebbichau	Dorfstr. 19	10	112/4	x			
	Akener Str. 10	10	114	x			
Osternienburger Land/ OT Rep-pichau	Rosefelder Str. 1	5	96			x	WRE befristet bis 30.09.2023
	Flurstraße	3	1087	x			
	Flurstraße	3	1080	x			
	Flurstraße Gewerbeg. 7	3	1079	x			
	Flurstraße Gewerbeg. 1	3	112/3	x			

	Flurstraße	3	104, 105/8	x			
	Flurstraße	3	111/6			x	ggf. Fließgraben
	Flurstraße	4	1032		x		
	Flurstraße	4	38, 44		x		
Osternien- burger Land/ OT Chörau	Dorfstraße 57	2	351/158		x		
Osternien- burger Land/ OT Wulfen	Diebziger Str. 41	3	375	x			
	Ziegelei 05	4	86/1, 86/2	x			
	Ziegelei 4	4	161		x		
	Ziegelei 1-3	4	160/1		x		
Osternien- burger Land/ OT Drosa	Ziegelei 93	3	60, 61, 12		x		
	Am Brandweinsweg 92	12	26		x		
Osternien- burger Land/ OT O`burg	Rudolf-Breitscheid- Str. 19	2	34/1	x			
	Ernst-Th.-Str. 14a	4	25/2		x		
	Ernst-Th.-Str. 14	4	1004			x	ggf. Casseegr.
	Ernst-Th.-Str. 14a	4	1005			x	ggf. Casseegr.
	Ernst-Th.-Str. 14a (Ge- markung Micheln)	9	1008			x	WRE von 1990 (ist anzupassen)
Osternien- burger Land/ OT Würflau	Dorfstraße 01a	4	69		x		Kfz-Werkstatt
	Dorfstraße 01a	4	69		x		EFH
	Dorfstraße 01 (Ge- markung Scheuder)	2	1/1		x		Gaststätte
	Dorfstraße 02 (Ge- markung Scheuder)	2	1/2		x		EFH
	Dorfstraße 05	3	26/2		x		
	Dorfstraße 06	3	33/5		x		
	Dorfstraße 07	3	33/4		x		unbewohnt
	Dorfstraße 08	3	33/3		x		
	Dorfstraße 09	3	34/3		x		
	Dorfstraße 10	3	34/2		x		
Osternien- burger Land/ OT Würflau	Dorfstraße 10a	3	35		x		
	Dorfstraße 11	3	27		x		
	Dorfstraße 12	3	36		x		
	Dorfstraße 13	3	1006		x		(alt Flstck 50)
	Dorfstraße 14	3	37		x		
	Dorfstraße 15	3	40		x		
	Dorfstraße 16	3	41		x		
	Dorfstraße 17	3	42		x		
	Dorfstraße 18	3	48		x		
	Dorfstraße 19	3	47		x		
	Dorfstraße 21	3	54/1		x		
	Dorfstraße 22	3	1005			x	WRE 31.12.28
	Dorfstraße 23	3	1007		x		(alt Flstck 51)
	Dorfstraße 24	3	52		x		unbewohnt
	Dorfstraße 25/26	3	53/2		x		unbewohnt
	Dorfstraße 27	3	55/1		x		
	Dorfstraße 29	3	46		x		unbewohnt
	Dorfstraße 31	3	56/1		x		
	Dorfstraße 34	3	59/1		x		unbewohnt
	Dorfstraße 35	3	58/4		x		
	Dorfstraße 36	3	61		x		
	Dorfstraße 39	3	60		x		
	Dorfstraße 40	3	64		x		unbewohnt
	Dorfstraße 41	3	65		x		

	Dorfstraße 42	3	67		x		
	Dorfstraße 43	3	68		x		
	Dorfstraße 44	3	69		x		
	Dorfstraße 45	3	70, 71		x		
	Dorfstraße 50	3	74/1		x		unbewohnt
Osternien- burger Land/ OT Sibbes- dorf	Dessauer Straße 01	9	7/4		x		(alt Flstck 7/1)
	Dessauer Straße 01a	9	1021		x		
	Dessauer Straße 02	9	19		x		
	Dessauer Straße 02	9	1022		x		
	Dessauer Straße 02	9	1025		x		
	Dessauer Straße 02a	9	1001		x		
	Dessauer Straße 02b	9	1000		x		
	Dessauer Straße 03	9	31		x		
	Dessauer Straße 03	9	18/1, 18/2		x		
	Dessauer Straße 03	9	22/1		x		
	Dessauer Straße 03	9	22/3		x		
	Dessauer Straße 04	9	5		x		
	Dessauer Straße 04	9	1019, 1020		x		
	Dessauer Straße 04	9	1018		x		
	Dessauer Straße 04	9	1016		x		
	Dessauer Straße 05	9	1014		x		
Dessauer Straße 05	9	1012		x			
Dessauer Straße 06	9	1010, 28/3		x			
Osternien- burger Land/ OT Sibbes- dorf	Dessauer Straße 06	9	1011		x		
	Dessauer Straße 07	9	32/1, 32/2, 33/1		x		
Osternien- burger Land/ OT Libbes- dorf	Siedlung 01a	3	96	x			
Osternien- burger Land/ OT Rosefeld	Dorfstraße 46	6	1	x			
Osternien- burger Land/ OT Elsnigk	Am Bahnhof 2-6	1	1047	x			
Südliches Anhalt/ OT Diesdorf	Diesdorfer Str.	8	42		x		WRE befristet bis 30.06.2023
	Diesdorfer Str. 18	8	5/1		x		
	Dessauer Str.	1	40/4		x		
	Dessauer Str.	1	88/1		x		
	Dessauer Str.	1	88/4		x		
	Dessauer Str.	1	88/5		x		
	Dessauer Str. 1	1	86			x	
	Dessauer Str. 2	1	87		x		
Dessauer Str. 3	1	1004			x	WRE befristet bis 31.12.2023	
Südliches Anhalt/ OT Scheuder	Dorfstraße 34a	2	4/22	x			
	Dorfstraße	3	74/53,74/54	x			
Stadt Barby/ OT Sachsen- dorf	Am Bahnhof 01	3	27		x		
	Am Bahnhof 03	3	24		x		
	Am Bahnhof 04	3	24		x		

	Am Bahnhof 05	3	22		x		
	Am Bahnhof 06	3	90/20		x		
	Am Bahnhof 06	3	17/1		x		
	Zuchauer Str. 1	3	3/1		x		
Stadt Barby/ OT Groß Rosenburg	Bruchweg 02	16	45/2, 46/2, 47/2		x		
	Spittel 01	3	103/1		x		
	Luisenhof 01	14	575/74			x	WRE befristet bis 31.12.2024
Stadt Barby/ OT Groß Rosenburg	Wedenberg 01	14	207/3			x	WRE befristet bis 31.12.2024
	Fährhaus 01	3	18		x		
	Sachsendorfer Str. 6a	26	7, 12, 13, 15	x			
	Sachsendorfer Str.	16	1008	x			
	Sachsendorfer Str. 5-7	16	64/11,64/12 140,141,142	x			
	Sachsendorfer Str. 5-7	16	136	x			
	Am Saale-Dreieck 2	19/ 29	21, 25, 34		x		
Stadt Barby/ OT Klein Rosenburg	Ziegeleistraße 21	6	385/47		x		
	Ziegeleistraße 23	10	60		x		
	Ziegeleistraße 25	10	63/2		x		
Stadt Barby/ OT Lödderitz	Ehem. Forsthaus	6	54			x	erlaubnisfrei
Stadt Barby/ OT Breiten- hagen	Breite Straße 02a	4	578/10			x	WRE befristet bis 31.12.2018
	Schöpfwerk LHW					x	WRE befristet bis 31.12.2020
	Busch	2	57/12	x			
	Busch	2	22/11	x			
	Busch 3	2	19/11	x			
	Busch	2	23/11	x			
Aken	Bungalowsiedlung „Akazienteich“			x			
Micheln	Bungalowsiedlung „Löbitzsee“			x			
Elsnigk	Bungalowsiedlung „Schachtteich“				x		
Osternien- burg	Gartensparte „Nord“			x			
Micheln	Gartensparte „Lebens- freude“			x			

ALG - abflusslose Sammelgrube
 KKA - Kleinkläranlage
 St.d.T. - Stand der Technik

**Anlage zur Ausschlusssatzung des AZV Aken
Genehmigung des ABK's des AZV Aken vom 13.01.2009 Az.: 66.05/6260022/04/08
hier : 3. Änderung mit Bescheid des Landkreises Anhalt Bitterfeld vom 23.09.2013**

* Für diese Grundstücke ist grundsätzlich auf abflusslose Sammelgruben zu orientieren, da in Auswertung der Stellungnahmen des Gewässerkundlichen Landesdienstes sowie des Landesamtes für Geologie und Bergwesen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei Versickerung von gereinigtem Abwasser in den Untergrund nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund ungünstiger hydrogeologischer Verhältnisse in diesen Bereichen ist zu besorgen, dass kein ausreichender Grundwasserschutz gewährleistet ist. Eine Einleitung in das Grundwasser darf jedoch nur dann erlaubt werden, wenn eine nachteilige Veränderung dessen nicht zu besorgen ist. Eine Präzisierung wäre nur bei Vorlage standortkonkreter Untersuchungen möglich, wobei einer dezentralen Abwasserbeseitigung durch Versickerung in den Untergrund aus wasserwirtschaftlicher Sicht auch nur dann zugestimmt werden kann, wenn im konkreten Einzelfall nachgewiesen wird, dass ein ausreichender Grundwasserflurabstand sowie sickerfähiger Untergrund vorhanden sind. Dies setzt wiederum eine Antragstellung auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis und entsprechende Nachweisführung durch den Grundstücksverfügungsberechtigten voraus. Prüfung und Entscheidung auf Erlaubnisfähigkeit im Einzelfall erfolgt dann durch die zuständige Wasserbehörde.

Für den Ortsteil **Mennewitz** ist sowohl eine Abwasserversickerung als auch eine Einleitung in den nördlich der Ortslage verlaufenden Nonnengraben aus Sicht des Gewässerschutzes grundsätzlich nicht zulässig und es muss auch hier auf abflusslose Sammelgruben orientiert werden. Nur im Ausnahmefall und unter erhöhten Anforderungen kann ggf. einer Abwassereinleitung/ -versickerung zugestimmt werden, soweit im Einzelfall auf Antragstellung und bei entsprechender Nachweisführung

(s.o.) die wasserrechtliche Prüfung ergibt, dass eine nachhaltige Beeinträchtigung des Gewässers nicht zu besorgen ist.

Auch für die Ortschaften **Sibbesdorf und Würflau** ist aus Sicht des Gewässerschutzes die Einleitung von Abwasser aus Kleinkläranlagen (KKA) nach dem Stand der Technik grundsätzlich weder in das Grundwasser noch in die örtlichen Oberflächengewässer zulässig und es muss auch hier auf abflusslose Sammelgruben orientiert werden.

Der Graben in der Ortslage Sibbesdorf ist zwar überwiegend wasserführend, die in KKA standardmäßig zu erwartende Reinigungsleistung reicht jedoch nicht aus, um die zulässigen Einleitbedingungen nach dem Zielerreichungsgebot zu gewährleisten. Auch eine Versickerung ist aufgrund der geringen Grundwasserflurabstände (zudem saisonal auftretendes oberflächennahes Grundwasser) und der Bodenbeschaffenheit (wasserspeichernder Löss und wasserstauer Geschiebemergel) praktisch auszuschließen.

Auch für Würflau ist eine Einleitung von Abwasser in den örtlichen Graben generell auszuschließen, da dieser nur temporär wasserführend ist. Zudem lassen auch hier die geringen Grundwasserflurabstände im Großteil des Ortes und Geschiebemergelverbreitung speziell im West- und Mittelteil der Ortslage Versickerungen nicht flächendeckend zu. Außerdem ist ebenso mit saisonal auftretendes oberflächennahes Grundwasser zu rechnen. Nur an geeigneten Einzelstandorten in beiden Orten und bei entsprechender Nachweisführung (s.o.) wäre ggf. unter erhöhten Anforderungen eine Versickerung möglich.

Für das **Bungalowgebiet in Elsnigk** muss ebenfalls auf abflusslose Sammelgruben orientiert werden. Auch hier kann gemäß dem vorliegenden Kenntnisstand und den vorherrschenden örtlichen Verhältnissen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Versickerung von Abwasser nicht ausgeschlossen werden. Der benachbarte Teich hat eine durchschnittliche Wasserspiegellhöhe von 70,6 mHN. Durch die unmittelbare Lage

der Siedlung am Gewässer ist der höchste Grundwasserstand bei ca. 0,5 m darüber liegend zu erwarten. Darüber hinaus kann das lokale Auftreten von Schichtenwasser über eingelagerten bündigen Horizonten auch oberhalb der Ordinate in niederschlagsreichen Zeiträumen nicht ganz ausgeschlossen werden.

Im südöstlichen Randbereich der Bungalowsiedlung liegt die Geländehöhe jedoch bei ca. 75 mHN. Hier kann zwischen dem HGW und der Geländeoberkante von dem Vorhandensein einer einigen Meter mächtigen ungesättigten Bodenschicht ausgegangen werden. Vorausgesetzt einer nur saisonalen Nutzung der Grundstücke könnte einer Versickerung aus fachlicher Sicht in diesem Randbereich dann zugestimmt werden, wenn ein ausreichend mächtiger, sickerfähiger Bodenhorizont und ein ausreichender Grundwasserflurabstand nachgewiesen wird.

Für alle anderen Grundstücke, ausgenommen die Grundstücke, die aus wasserwirtschaftlicher Sicht dauerhaft dezentral über Gewässerbenutzung entsorgen können (wobei aus fachlicher Sicht die Ableitung in ein Oberflächengewässer favorisiert wird), war festzustellen, dass eine Versickerung von gereinigtem Abwasser in den Untergrund ohne Beeinträchtigung für das Wohl der Allgemeinheit nicht möglich ist. Die an den Standorten vorherrschenden hydrogeologischen Verhältnisse (insbesondere die Grundwasserverhältnisse) gewährleisten keinen ausreichenden Grundwasserschutz, so dass die künftige Beseitigung des auf den betroffenen Grundstücken anfallenden Abwassers generell über abflusslose Sammelgruben erfolgen muss.

C. Amtliche Bekanntmachungen sonstiger Dienststellen

Wasserversorgungszweckverband im Landkreis Schönebeck

Beschluss Nr. 01/2013 der Verbandsversammlung am 24.09.2013 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2012, über die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers und über die

Verwendung des Jahresüberschusses 2012

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht des Wasserversorgungszweckverbandes im Landkreis Schönebeck für das Wirtschaftsjahr 2012 fest.

Das Wirtschaftsjahr 2012 wurde zum 31.12.2012 wie folgt abgeschlossen:

1. Bilanzsumme	9.731.271,75 €
1.1. davon entfallen auf der Aktivseite	
als Anlagevermögen	8.944.099,17 €
als Umlaufvermögen	786.889,68 €
als Rechnungsabgrenzungsposten	282,90 €
1.2. davon entfallen auf der Passivseite	
als Eigenkapital	3.940.612,05 €
als Sonderposten für Investitionszuschüsse	693.688,00 €
als empfangene Ertragszuschüsse	456.384,00 €
als Rückstellungen	387.685,05 €
als Verbindlichkeiten	4.252.902,65 €
2. Jahresgewinn	62.941,73 €
2.1. Summe der Erträge	2.962.363,22 €
2.2. Summe der Aufwendungen	2.899.421,49 €

Der Jahresgewinn in Höhe von 62.941,73 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Die Verbandsversammlung beschließt die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers für die Geschäftsführung des Wirtschaftsjahres 2012.

Calbe, den 06.12.2013

gez. Dietrich Heyer
Verbandsgeschäftsführer

1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen vom 07.05.2013 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Salzlandkreis Nr. 21 am 29.05.2013)

Aufgrund der §§ 6, 8 Abs. 1 Nr. 2 und § 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.02.2002 (GVBl. LSA S. 46) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit gültigen Fassung beschließt der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 27.11.2013 die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen.

Artikel 1

§ 6 Benutzergebühren – wird wie folgt geändert:

6. Benutzung der Kühlzelle

- | | |
|--|-------------|
| 6.1. Benutzung der Kühlzelle ohne Beisetzung auf den Friedhöfen der Stadt Hecklingen | 20,00 €/Tag |
| 6.2. Benutzung der Kühlzelle mit anschließender Beisetzung auf den Friedhöfen der Stadt Hecklingen | 15,00 €/Tag |

Artikel 2

Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Friedhöfe der Stadt Hecklingen tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 27.11.2013



Kosche
Bürgermeister



Satzung für die Nutzung der Sporthallen der Stadt Hecklingen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) sowie der Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum (SportEinrVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1997 (GVBl. LSA S. 119) in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 27.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Sporthallen der Stadt Hecklingen, welche Eigentum der Stadt sind oder in sonstiger Weise ihrer Verfügungsbefugnis unterliegen.

§ 2 Nutzung

1. Über die Nutzung der Sporthallen entscheidet die Stadt nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Sporteinrichtung darf erst nach Abschluss einer Nutzungsvereinbarung genutzt werden. Die Nutzungsvereinbarung kann jederzeit von der Stadt geändert werden oder widerrufen werden. Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Hecklingen zu stellen.
2. Über die Nutzung der Sporteinrichtung gem. Abs. 1 ist zwischen der Stadt und dem Nutzer ein zivilrechtlicher Vertrag abzuschließen, aus dem sich die Rechte und Pflichten der Beteiligten ergeben.
3. Die Nutzung der Sporteinrichtung schließt die Nutzung der dazugehörigen Umkleide- und Waschräume ein.
4. Die Sporthallen in den Ortsteilen Groß Börnecke, Schneidlingen und Hecklingen stehen in der Schulzeit den Schulen grundsätzlich bis 13.00 Uhr zur Verfügung. Soweit die Sporteinrichtung übergeordneten Belangen oder einer besonderen Zweckbestimmung dient, geht diese Nutzung im erforderlichen Umfang vor. Werbung in den Sportstätten bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Stadtrat der Stadt Hecklingen.
5. In den Sporteinrichtungen können sportlich-kulturelle Veranstaltungen stattfinden, sofern sie dem humanistischen Bildungsgut entsprechen, deren Inhalte sich nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten und nicht vordergründig kommerziellen Zwecken dienen, allerdings nur wenn die Sporteinrichtungen die notwendigen technischen Voraussetzungen dafür bieten. Eine parteipolitische Nutzung wird ausgeschlossen.

§ 3 **Nutzungsberechtigte (Nutzer)**

1. Nutzer sind einzelne Personen oder Personenvereinigungen aller Art, die sich sportlich betätigen wollen. Bevorzugt berücksichtigt werden:
 - * Schulen in Trägerschaft der Stadt Hecklingen
 - * Schulen in der Stadt Hecklingen in anderer Trägerschaft
 - * Vereine und Verbände, die Mitglied im Landessportbund Sachsen-Anhalt sind, ihren ständigen Sitz in der Stadt Hecklingen haben und als gemeinnützig anerkannt sind

§ 4 **Maßnahmen bei Verstößen**

1. Die Nutzer der Sporteinrichtungen sind verpflichtet, die Sportanlagen und deren Zubehör schonend zu behandeln, insbesondere jede Beschädigung und Beschmutzung zu unterlassen. Die Nutzer haften für alle Schäden, die durch sie an den Sporteinrichtungen und deren Zubehör in Folge unsachgemäßen Gebrauchs auftreten. Sie sind verpflichtet, diese Beschädigungen unverzüglich der Stadt oder deren Beauftragten mitzuteilen. Für Schäden, die sich aufgrund der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben, haften die anzeigepflichtigen Nutzer.
2. Die Stadt wird vorgefundene Schäden an der Sporteinrichtung und im Zugangsbereich der Sporteinrichtung verfolgen und die Verursacher zur Rechenschaft ziehen. Falls der Schaden nicht angezeigt wurde, wird zur Ermittlung und Feststellung des Verursachers das Hallenbuch einbezogen. Dabei ist die letzte Eintragung entscheidend.

Verstöße sind z.B.

- Nichteinhaltung der Hausordnung
 - Beschädigungen an den Sportgeräten
 - Beschmutzung der Wandanstriche
 - Beschädigungen an den technischen Einrichtungen (Elektro, Wasser, Heizung, Telefon sofern vorhanden sowie der Bedienungselemente für eingebaute Sportgeräte)
 - Mutwillige Beschädigungen am Bauwerk (Türen, Fenster, Türschlösser etc.)
 - Verunreinigungen der Hallenfläche sowie der Nebenräume
3. Die Stadt Hecklingen veranlasst die sachgerechte Schadensbeseitigung und stellt diese dem jeweiligen Verursacher in Rechnung. Bei Zahlungsverweigerung sowie in Wiederholungsfällen kann dies zum Hausverbot in der Sporteinrichtung für die entsprechenden Nutzer führen.
 4. Die Nutzung der Sporteinrichtungen geschieht auf eigene Gefahr der Nutzer und in deren alleiniger Verantwortung. Die Stadt Hecklingen wird von Ersatzansprüchen freigestellt, die von den Nutzungsberechtigten oder Dritten, insbesondere wegen Körperschäden, Sachschäden oder wegen des Verlustes von Sachen geltend gemacht werden, es sei denn, dass der zum Ersatz verpflichtende Umstand auf ein Verschulden der Stadt zurückzuführen ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 7 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen der Hausordnung die Sporthalle unbefugt betritt
 - b) entgegen der Hausordnung nicht das erforderliche Schuhwerk trägt
 - c) entgegen der Hausordnung das Rauchverbot und Alkoholverbot nicht einhält
 - d) entgegen der Hausordnung Tiere und Gegenstände, die nicht unmittelbar mit der Ausübung der sportlichen Betätigung im Zusammenhang stehen, mit in die Einrichtung nimmt
 - e) entgegen der Hausordnung in der Sporthalle den Anweisungen des Aufsichtspersonals keine Folge leistet
 - f) entgegen des Nutzungsvertrages für die Überlassung von Sportstätten die genehmigten Benutzungszeiten nicht einhält
 - g) entgegen des Nutzungsvertrages für die Überlassung der Sportstätten der Zahlung der festgelegten Bewirtschaftungskosten nicht Folge leistet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 6 Abs. 7 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) mit einer Geldbuße bis zu 2500,00 Euro geahndet werden.

§ 6 Nutzungszeiten

1. Die Sporthallen der Stadt Hecklingen können täglich von 7.30 Uhr bis 23.00 Uhr freigegeben werden. An gesetzlichen Feiertagen sind die Sporthallen geschlossen. Nach Ende der Nutzungszeit, spätestens 30 min danach, muss die Sporthalle von den Nutzern geräumt sein.
2. Ein Anspruch auf eine bestimmte Übungsstätte und Nutzungszeit besteht nicht.
3. Die Stadt Hecklingen behält sich vor, aus gegebenem Anlass die Nutzung der Sporthalle über die in Abs. 1 genannten Zeiten hinaus einzuschränken.

§ 7 Nutzungserlaubnis

1. Die Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis, die beim Fachbereich I der Stadt Hecklingen zu beantragen ist. Bei Einzelveranstaltungen ist der Antrag spätestens 3 Wochen vorher zu stellen.
2. Die Belegung der Sporthallen für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen erfolgt für den Zeitraum eines Schuljahres. Ausnahmen können durch begründete Anträge (z.B. Vorbereitung auf eine neue Spielsaison) zugelassen werden.

3. Anträge für regelmäßigen Trainingsbetrieb sind bis 31. Mai eines jeden Jahres für das folgende Schuljahr zu stellen. Nutzungszeiten für Wochenenden und Großveranstaltungen sind grundsätzlich bis 01. Juli für das folgende Schuljahr zu beantragen.
4. Folgende Daten sind für die Antragstellung erforderlich:
 - * Name, Anschrift und Telefonnummer des Antragstellers
 - * Sportstätte
 - * Nutzungsart und -zweck, Sportart
 - * Nutzungstag
 - * Nutzungszeit
 - * Teilnehmerzahl und Altersklasse
 - * Benennung eines Verantwortlichen für die Personenvereinigung bzw. die Veranstaltung
5. Eine unterrichtsbedingte Nutzung der Sporteinrichtungen durch die Schulen nach 13.00 Uhr ist durch die betreffende Schule beim Fachbereich I der Stadt Hecklingen zu beantragen.
6. Antragsberechtigt sind für die Schulen die Schulleiter, für die Vereine die Vereinsvorsitzenden, im Übrigen die Personen, die berechtigt sind, die Personenvereinigungen rechtsgeschäftlich zu vertreten oder die als verantwortliche Leiter der Veranstaltung auftreten.
7. Die Bestätigung des Nutzungsrechts wird durch den Fachbereich I der Stadt in Form einer Nutzungsvereinbarung erteilt. In ihr werden Sportstätte, Nutzungsdauer und Nutzungszeit genau bezeichnet. Die Vereinbarung wird auf jederzeitigen Widerruf abgeschlossen. Bei Widerruf der Zustimmung können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
8. Die Nutzungsvereinbarung ist nicht übertragbar.
9. Der Stadt Hecklingen bleibt es vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis die Nutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn
 - * Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 - * eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 - * die Anlage überlastet oder reparaturbedürftig ist,
 - * Betriebsstörungen eintreten oder zu erwarten sind,
 - * der Übungs- und Spielbetrieb nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird,
 - * die Sportanlage unzureichend genutzt wird,
 - * gegen Nutzungsregeln verstoßen wird oder Auflagen nicht erfüllt werden.
10. Der Nutzer hat auf sparsamen Verbrauch von Strom, Heizung und Wasser sowie die pflegliche Behandlung der Sportstätten und Geräte zu achten. Die Haus- bzw. Hallenordnung sind für alle Nutzer bindend.
11. Der Verkauf von Getränken, Süßigkeiten und dgl. in den Sportstätten ist nur mit Zustimmung des Beauftragten der Stadt Hecklingen zulässig.

12. Das Gesetz zur Wahrung des Nichtraucherschutzes im Land Sachsen-Anhalt (Nichtraucherschutzgesetz) ist auf dem gesamten Gelände der Sportstätten gültig. Die Nichtbeachtung des Rauchverbotes führt zum sofortigen Verweis der betreffenden Personen von der Veranstaltung.

§ 8 Nutzungsgebühren

1. Die Gebühren für die Nutzung der Sporteinrichtungen der Stadt Hecklingen bemessen sich nach den Vorschriften der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Eine Gebühr für die Überlassung der Sportstätten darf die Stadt Hecklingen von den Nutzern nur erheben, um die durch die Nutzung bedingten, nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten (Bewirtschaftungskosten) zu decken.

§ 9 Zahlungspflicht und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Nutzungsvereinbarung.
2. Gebührenschuldner sind die Nutzer, daneben die Veranstalter und Antragsteller. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Das Nutzungsentgelt wird wie folgt fällig:
 - * für Einzelveranstaltungen mit der Erteilung einer Genehmigung. Das Nutzungsentgelt ist dann innerhalb von 10 Tagen zu entrichten.
 - * für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen halbjährlich im Voraus entsprechend der Nutzungsvereinbarung.
 - * für die Nutzung durch Vereine und Sportgruppen monatlich im Voraus entsprechend der Nutzungsvereinbarung
 - * für Schulen in ortsfremder Trägerschaft halbjährlich nach Stundenabrechnung

§ 10 Ordnungs- und Sanitätsdienst

Durch die Stadt Hecklingen wird jedem Nutzer auferlegt, je nach Umfang der sportlichen Veranstaltung, einen Ordnungs- und Sanitätsdienst auf eigene Kosten zu stellen.

§ 11 Hausrecht

1. Die Beauftragten der Stadt Hecklingen haben jederzeit Zutritt zu den Sportanlagen.
2. Das Hausrecht der Stadt in den Sportstätten übt der Beauftragte der Stadt aus. Daneben können durch die Stadt Hecklingen andere Personen zur Ausübung des Hausrechts herangezogen werden.
3. Die das Hausrecht ausübenden Personen bzw. ihre Vertreter sind berechtigt und verpflichtet, die Nutzungsvereinbarung, die Einhaltung der Ordnungsvorschriften und die Einhaltung der von der Stadt angeordneten Maßnahmen zu überprüfen. Nutzer, die gegen die Ordnungsvorschriften oder angeordnete Maßnahmen verstoßen, können aus den Sporteinrichtungen verwiesen werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hecklingen, den 27.11.2013



Kosche
Bürgermeister Stadt Hecklingen

Anlage

zur Satzung über die Nutzung der Sporthallen der Stadt Hecklingen

Nutzungsentgelt

1. Ortsansässige Vereine

1 Übungs-, Trainings- oder Wettkampfeinheit (60 min)	6,00 Euro
1 Übungs-, Trainings- oder Wettkampfeinheit (60 min)	kostenlos
Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	

2. Freie ortsansässige Sportgruppen

1 Übungs-, Trainings- oder Wettkampfeinheit (60 min)	6,00 Euro
1 Übungs-, Trainings- oder Wettkampfeinheit (60 min)	kostenlos
Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre	

3. Auswärtige Vereine, Verbände und Sportgruppen

1 Übungs-, Trainings- oder Wettkampfeinheit (60 min)	7,50 Euro
1 Übungs-, Trainings- oder Wettkampfeinheit (60 min)	kostenlos
Kinder- und Jugendliche bis 18 Jahre	

4. Schule in ortsfremder Trägerschaft

1 Unterrichtsstunde (45 min)	10,00 Euro
------------------------------	------------

Satzung über die Neufestsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Könnern

Auf Grundlage des § 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167) und der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383) in den derzeit gültigen Fassungen beschließt der Stadtrat in seiner Sitzung am 04.12.2013 nachstehende Satzung:

§ 1

Die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuern der Stadt Könnern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A für land- und forstwirtschaftliche Betriebe	305 v. H.
Grundsteuer B für Grundstücke	394 v. H.
Gewerbesteuer	361 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.

Könnern, den 05.12.2013

